

**ISK, 7, (11), 1932, S. 194-200.**

**Abschrift**

## **Verhalten von Sozialisten vor Polizei und Gerichten.**

Von  
Nora Block.

„Jeder wegen politischer Handlungen angeklagte Proletarier muß wissen, daß sein Kampf – mag es ein Prozeß von großer oder kleiner Bedeutung sein – ein Stück des großen allgemeinen revolutionären Kampfes darstellt ...“

Diese Worte setzte FELIX HALLE 1924 an den Anfang seiner ausgezeichneten Schrift über die Verteidigung des Proletariers vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Sie gelten heute mehr als je. Die Zahl der politischen Delikte steigt, und der Kampf zwischen Proletariern und Gerichten hat weit schärfere Formen angenommen. In dem Klassenkampf, den die Bourgeoisie gegen das Proletariat führt, spielt die Justiz, unterstützt von Polizei und Staatsanwaltschaft, eine besondere soziale Rolle. Es liegt in dem „regierungstreuen“ Wesen dieser drei Institutionen, daß sie Angriffe auf die Regierung, deren Staat und deren Ordnung mit allen ihnen gegebenen Machtmitteln verfolgen. Hierbei arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, trotz der Verschiedenheit ihrer Aufgaben im Einzelnen, Hand in Hand.

Zwar sollen die Gerichte ihrer Bestimmung gemäß unparteiisch und ohne Ansehen der Person „Recht“ sprechen. Sie tun es nicht. Sie können es auch nicht, weil sie Klassengesetzen Geltung verschaffen und dadurch zu bloßen Klasseninstrumenten herabgesunken sind. Klassengesetze sind die Bestimmungen über Besitz und Eigentum, das Erbrecht, die Gesetze über die Stellung der Frau und der unehelichen Kinder. Unter den Strafgesetzen sind es die über Eigentumsvergehen, soweit unverschuldete Not ihr Motiv bildet, und der Abtreibungs-Paragraph, die sich ausschließlich gegen die besitzlose Klasse richten. Klassengesetze sind auch die Strafandrohungen für die im engeren Sinne politischen Delikte: Hoch- und Landesverrat, Aufreizung zum Klassenhaß, Landfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt u.s.w., und im weiteren Sinne auch der Gotteslästerungs-Paragraph.

Eine Justiz, die diesen Gesetzen Geltung verschafft, wird bereits notwendig zur „Klassenjustiz“. Sie wird es doppelt, seitdem Richter, die entweder selber Faschisten sind oder mit diesen sympathisieren, über Antifaschisten und revolutionäre Arbeiter zu Gericht sitzen.

„Klasse gegen Klasse“ ist also auch die Losung im Kampf der Proletarier vor den bürgerlichen Gerichten. Aber wie ungleich sind von vornherein die Kräfte in diesem Kampf verteilt! Zielt nicht schon die äußere Aufmachung der Gerichtsverhandlungen mit den schwarzen Ta-

laren, mit Kruzifix und Anklagebank bewußt auf eine Einschüchterung der Angeklagten ab? Und was kommt nicht alles hinzu, das Gefühl der Hilflosigkeit bei den Angeklagten zu steigern! Der Hochmut vieler Richter, die kalte, blasierte Gesichter zur Schau tragen, in denen kein Funken des Verständnisses für den Angeklagten aufleuchtet. Aber die tiefste Ursache der Hilflosigkeit der Proletarier vor den bürgerlichen Gerichten liegt in ihrer an völlige Unwissenheit grenzenden *Rechtsunkenntnis*, die die größte Gefahr für den Angeklagten bildet. Diese Rechtsunkenntnis hindert ihn, die wenigen Rechte, die ihm auch heute noch zustehen, geltend zu machen und durchzusetzen. Wie oft könnte man die zu schweren Strafen verurteilten Genossen fragen: Warum hast Du vor der Polizei ausgesagt? Warum hast Du ein Protokoll unterschrieben? Warum hast Du keinen Verteidiger verlangt? Warum hast Du die Strafe angenommen? „Wir wußten nicht!“ lautet meist die Antwort.

Der wichtigste strafrechtliche Grundsatz hinsichtlich der Verteidigung ist, *daß kein Angeklagter dem Gericht seine Unschuld zu beweisen braucht, daß vielmehr dem Angeklagten in jedem Falle vom Gericht der Nachweis seiner Schuld erbracht werden muß.*

Es gibt also weder einen Geständniszwang noch eine sonstwie geartete Verpflichtung, *bei der Aufklärung* des einem zur Last gelegten Vergehens oder Verbrechens mitzuwirken. Beamte, die durch Drohungen oder gar Mißhandlungen von Gefangenen Geständnisse erpressen wollen, machen sich strafbar. Das wissen die Beamten und darum versuchen manche von ihnen mit anderen Mitteln zu dem gewünschten Erfolg zu kommen. Nicht selten wird dem Verhafteten sofortige Entlassung in Aussicht gestellt, wenn er die Straftat zugeben würde, nicht selten wird ihm gesagt, ein anderer Genosse habe bereits alles eingestanden. Solchen Versprechungen und Behauptungen gegenüber, die sich oft genug als trügerisch herausstellen, ist die größte Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

Das gilt überhaupt für alle Aussagen, die der Angeklagte vor der Hauptverhandlung macht. Kein Genosse, der wegen eines politischen Vergehens vernommen wird, soll ein Protokoll unterschreiben, das er nicht selber sorgfältig durchgelesen und in allen Teilen mit den von ihm gemachten Angaben übereinstimmend gefunden hat – sonst soll er die Unterschrift verweigern. Eine Aussage, die durch Unterschrift gedeckt ist, kann kaum jemals zu Gunsten des Beschuldigten berichtigt oder gar zurückgenommen werden. Ist man unsicher oder erregt, weil man vielleicht zum ersten Mal verhaftet und vernommen wird, so soll man überhaupt nicht aussagen oder ein Protokoll unterschreiben. Es ist besser, länger in Haft zu sitzen, als durch ungeschickte oder unklare Angaben seine Freiheit für Jahre aufs Spiel zu setzen, Für alle *poli-*

*zeilichen Vernehmungen gelte als Regel: Keine Aussagen zur Sache machen, kein Protokoll unterschreiben!*

Bei polizeilichen oder richterlichen Vernehmungen ist man verpflichtet, seinen gesetzlichen Namen zu nennen. Die Angabe eines falschen Namens ist strafbar. Unrichtige Angaben werden überdies bei den stets angestellten Nachprüfungen fast immer schnell festgestellt. Dennoch kommt es öfter vor, daß revolutionäre Arbeiter den Behörden jegliche Auskunft über ihre Person verweigern. Ein solches Verhalten kann den Sinn haben, der Behörde kein Belastungsmaterial in die Hand zu geben. Wenn nämlich die Personalien des Verhafteten bekannt sind, werden Haussuchungen gemacht. Dabei kann Material gefunden werden, das den Verhafteten, aber auch andere Genossen belastet. Muß die Polizei erst Feststellungen über die Person des Verhafteten treffen, dann werden Angehörige und Freunde das unvermutete und nicht aufgeklärte Verschwinden des Genossen mit einer Verhaftung in Zusammenhang bringen und entsprechende Vorkehrungen treffen.

Genossen, die Jahre hindurch in der Bewegung stehen, die aber *Polizeigewahrsam, Untersuchungshaft oder Strafhaft* selber noch nicht kennen gelernt haben, machen sich hiervon oft ein falsches Bild. Sie unterschätzen die niederdrückende Wirkung der Haft. Es bedarf schon eines festen Charakters und einer tiefen, revolutionären Überzeugung, um dem seelischen Druck gewachsen zu sein, der den Menschen bei längerer Haft bedroht. Ja, es bedarf zuweilen noch nicht einmal der Haft, um eine Probe auf die Festigkeit der revolutionären Überzeugung eines Genossen zu erhalten. So verlor z. B. der technische Leiter des „Kampfbundes gegen den Faschismus“ in einer kleineren westdeutschen Stadt, als er der Rädelsführerschaft bei schwerem Landfriedensbruch mit einer Anzahl anderer Genossen angeklagt wurde, schon in der Hauptverhandlung völlig die Nerven: Ohne jede Rücksicht auf die mitangeklagten Genossen, deren „Führer“ er gewesen war, entzog er sich der weiteren Verhandlung durch die Flucht und wurde in Abwesenheit verurteilt. Persönliche Feigheit und Egoismus traten grell zu Tage. Übrigens zeigte es sich, daß die mitangeklagten Genossen diesen „Führer“ eigentlich erst durch die Bekanntgabe seines Vorstrafenregisters kennen lernten, das eine Reihe gemeiner Verbrechen aufwies.

Der seelische Zwang, dem sich verhaftete Genossen ausgesetzt fühlen, ist oft so stark, daß in dieser Not zuweilen Geständnisse abgelegt werden, ohne daß die Betreffenden die Straftat wirklich begangen hätten. Nicht selten haben Genossen unter solchem Druck stehend auch Mitteilungen gemacht, durch die sie, oft unwissentlich und gewiß ungewollt, andere Genossen belastet haben. In der unfreiwilligen Einsamkeit der Haft steigert sich das Bedürfnis, sich anderen mitzuteilen. Damit wächst aber die Gefahr, Spitzeln und Provokateuren, die oft nur zu diesem Zweck in dieselbe Zelle mit dem verhafteten Genossen kom-

men, in die Hände zu fallen. Alles, was der Genosse in seiner Vertrauensseligkeit seinem scheinbar teilnehmenden Mitgefangenen erzählt hat, oft aber auch ganz andere, schwer belastende Äußerungen, die der Genosse in Wahrheit nie gesagt, werden als seine Äußerungen bezeichnet und gegen ihn verwendet. Es ist schwer, in der Isoliertheit der Gefängniszelle dieses Maß an Selbstzucht aufzubringen und alle Gespräche über die Sache, deretwegen man verhaftet wurde, zu unterlassen. Aber der revolutionäre Kampf erfordert solche von Verantwortungsbewußtsein bestimmte, bis zum Mißtrauen gesteigerte Wachsamkeit.

Es waren sicher Genossen mit politischem Verantwortungsbewußtsein, die einem von der Roten Hilfe zu ihnen geschickten Verteidiger jede Auskunft verweigerten, ehe er sich nicht als Anwalt der Roten Hilfe ausgewiesen hatte. Konnte er nicht ein Spitzel sein? Anwälte, die von Rechtsschutz-Organisationen zu politischen Gefangenen kommen, sollten diesen unaufgefordert einen solchen Ausweis zeigen, um die notwendige Wachsamkeit bei den Genossen zu stärken und zu fördern.

Ungeheuer viel können die auf freiem Fuß befindlichen Genossen tun, um den Verhafteten zu stützen und in seiner Widerstandskraft zu stärken. In allen Arbeiter-Organisationen sollten örtlich *Gefangenen-Obleute* bestellt werden. Ihnen wird, wenn sie sich ausweisen, der Zutritt zu den Gefangenen gewährt, und sie können dafür sorgen, daß den Untersuchungsgefangenen, aber auch den Strafgefangenen, sofern ihnen die Überzeugungstäterschaft zugebilligt wurde, alle gesetzlichen Haft erleichterungen zu Teil werden, wie sie z. B. in der Beschaffung von Zeitungen und Büchern, von Geld, Lebensmitteln, Rauchwaren u.s.w. bestehen.

Eine besondere Aufgabe fällt den *Frauen* verhafteter Genossen zu. Wie oft kommt es vor, daß Frauen ihren Männern, die eine längere Untersuchungshaft oder eine Strafhaft verbüßen, mit Klagen über häusliche Schwierigkeiten das Herz schwer gemacht und – was verhängnisvoller war – ihren Glauben an die Solidarität der Genossen draußen untergraben haben. Keine Frau soll ihrem Manne in der Haft in dieser Weise Schwierigkeiten bereiten. Sie sollte von den Genossen darin bestärkt werden, ihn bei jeder Gelegenheit fühlen zu lassen, daß sie ihm nicht nachsteht an revolutionärer Kraft und Opferbereitschaft.

Oft haben die Frauen oder Angehörige verhafteter Genossen völlig falsche Vorstellungen von der finanziellen Leistungsfähigkeit der proletarischen Parteien und der proletarischen Rechtsschutz-Organisationen. Manche Frau erwartet, daß am Tage der Verhaftung Partei, Verband oder Rechtsschutz-Organisation eingreifen und Geldmittel zur Verfügung stellen werden. Eine solche Erwartung muß enttäuscht werden. Die ungeheure und immer noch im Steigen begriffene Zahl politischer Anklagen gegen links gerichtete Arbeiter macht es heute bereits unmöglich, daß allen Angeklagten von den proletarischen Rechtsschutz-Organisa-

tionen auch nur ein Verteidiger gestellt werden kann. Vielmehr sind es jetzt schon nur die schweren und schwersten Delikte, vor allem die vor dem Sondergericht zur Aburteilung gelangenden Straftaten, in denen angeklagten Arbeitern der Rechtsschutz gewährt werden kann. Die hierdurch bedingte finanzielle Belastung der Rechtsschutz-Organisationen ist aber bereits so groß, daß eine weitere Unterstützung der Familien verhafteter Genossen oft unmöglich wird. Für diese Lage der Rechtsschutz-Organisationen müssen die Genossen, vor allem auch die Frauen, Verständnis aufbringen. Aber hier ist auch ein Gebiet, auf dem sich – mehr als irgendwo sonst – die lebendige Solidarität der Klassengenossen erweisen sollte. Wenn man der Frau eines verhafteten Genossen durch Zuwendung von Geld nicht helfen kann: durch tausend andere Dinge können die anderen Genossen ihr zeigen, daß sie nicht verlassen ist, sondern an den Genossen einen Rückhalt hat. Wenn diejenigen, die in den Gefängnissen und Zuchthäusern für die Sache des Rechts Achtung und Entbehrungen auf sich nehmen, solche Solidarität erleben, tragen sie ihre Haft leichter.

Große Schwierigkeiten können sich bei der Verteidigung daraus ergeben, daß sich unter den Angeklagten solche befinden, die ohne jede revolutionäre Schulung sind, und die auch kein Verständnis dafür haben, daß es sich bei ihrer Verteidigung „um ein Stück des großen allgemeinen revolutionären Kampfes“ handelt. Es gibt Angeklagte, die vor Gericht z. B. in einen weinerlichen Ton verfallen. Sie appellieren an die „Gnade“ des Gerichts, statt ihr Recht zu verteidigen. Diese Angeklagten bieten nicht nur menschlich ein klägliches Bild, sie schaden auch der Bewegung, deren Stoßkraft wesentlich von der Festigkeit, der Entschlossenheit und Kraft ihrer Mitkämpfer abhängt. Ein solch klägliches Bild bot ein Angeklagter L., der mit drei anderen Genossen wegen Aufruhrs angeklagt und zur Untersuchungshaft gebracht worden war. Diese Haft dauerte 15 Tage, als der Haftprüfungstermin anberaumt wurde. L. hatte während dieses Termins einen Verteidiger. Beim Eintritt in den Gerichtssaal brach L. in Weinen aus und bat den Richter um Gnade. Es war ein peinlicher Auftritt, umso mehr, als nach den ganzen Umständen die sofortige Freilassung L.'s erfolgen mußte und auch tatsächlich erfolgte, weil die gesetzlichen Grundlagen für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls nicht gegeben waren. *„Gnade vor Recht“ ist kein Grundsatz für kämpfende Proletarier.*

Von dem persönlichen Verhalten des Angeklagten in der *Hauptverhandlung* hängt es oft ab, ob die Anklage zusammenbricht oder ob der Angeklagte verurteilt und dadurch oft für Jahre der Bewegung entzogen wird. *Ohne die stärkste Konzentration ist das von vornherein so ungleiche Spiel für den Angeklagten, der ohne Verteidiger ist, verloren.* Ein unbedachtes Wort – und die Schlinge zieht sich zusammen.

Jedes Nachlassen der Aufmerksamkeit, jede vielleicht durch Alkoholgenuß verringerte Aufnahmefähigkeit rächt sich.

Während der Verhandlung hat der Angeklagte *das Recht, sachliche Ausführungen* zu machen. Er braucht also nicht nur zu antworten, wenn Fragen an ihn gestellt werden. Aber es empfiehlt sich auch hier, die sachlichen Ausführungen auf das Notwendige zu beschränken, das Notwendige aber einfach und klar zu sagen. Manche Angeklagte bemühen sich, gerade vor Gericht die ihnen im Grunde fremde Sprache der Bürgerlichen nachzuahmen, geschraubt und unter Verwendung oft falsch angewandter Fremdworte zu reden. Viel wirkungsvoller ist es, wenn die Genossen einfach und in ihrer Sprache ihre Verteidigung führen, und immer ist es wirkungsvoller, *wenn man spürt, daß der Angeklagte sein eigenes Schicksal für weniger wichtig hält als das Los seiner Klasse.*

Der Angeklagte kann an die *Zeugen* Fragen stellen. Werden Fragen vom Vorsitzenden nicht zugelassen, dann kann der Angeklagte, wenn ihm dies zweckmäßig erscheint, über die Zulassung der Fragen, aber auch über andere, ihm vielleicht ungünstige Entscheidungen des Vorsitzenden einen Gerichtsbeschluß herbeiführen.

Die Zeugenvernehmung spielt sich nach einem gewissen Schema ab, das aus der politischen Einstellung der Gerichte heraus verständlich wird. Nach der Feststellung der Personalien erfolgt fast immer die Frage nach der *Parteizugehörigkeit des Zeugen*. Die Gerichte machen kein Hehl daraus, daß sie den Aussagen von Parteigenossen angeklagter Kommunisten die Glaubwürdigkeit absprechen. Auch die Zugehörigkeit zu anderen proletarischen Organisationen, wie der Roten Hilfe, der Internationalen Arbeiter-Hilfe oder roten Sportverbänden macht den Zeugen vor bürgerlichen Gerichten oft von vornherein unglaubwürdig. Wenn man die Auswahl hat zwischen parteilosen und organisierten Zeugen, ist es für den Angeklagten manchmal besser, parteilose Zeugen zu benennen. Der Zeuge, der vor der Polizei ohne weiteres die Aussage verweigern kann, ohne daß ihm hieraus Nachteile entstehen könnten, muß vor Gericht aussagen. Er muß seine Aussagen so machen, daß er sie beschwören kann, da in Strafsachen die Vereidigung der Zeugen die Regel bildet. *Wer sich durch seine Aussage selber der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, braucht nicht auszusagen.*

In Konfliktsfällen, wenn der Zeuge nicht weiß, wie er seine Aussage formulieren soll, weil die Gefahr eines Meineides droht, kann er seine Aussage verweigern. Er kann zwar, wenn ihm kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht, wie z. B. bei der Gefahr der Selbstbeschuldigung, zu den oft beträchtlichen Kosten, die durch seine Zeugnisverweigerung entstehen, und außerdem zu der sogenannten *Zeugniszwangshaft* verurteilt werden. Die Zeugniszwangshaft darf nicht über 6 Monate ausgedehnt und sie darf auch in ein und demselben Strafverfahren nicht wiederholt angeordnet werden.

Seitdem die Sondergerichte in Deutschland „arbeiten“, gegen deren Urteile es weder Berufung noch Revision, sondern nur das schwer durchzuführende Wiederaufnahmeverfahren gibt, ist eine Aufklärung über die Rechtsmittel gegen Verurteilungen weniger wichtig. *Auf keinen Fall sollten Erklärungen über die Annahme einer Strafe abgegeben werden.* Ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufnahmeverfahren gegeben sind, sollte jeder verurteilte Genosse, der ohne Verteidiger war, mit einem Anwalt beraten. Ein *Wiederaufnahmeverfahren* zu Gunsten des Angeklagten kommt vor allem in Frage, wenn der Verurteilte neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen kann, die seine Freisprechung oder aber eine geringere Strafe rechtfertigen.

Der Kampf des Proletariers, der aus politischem Anlaß mit der bürgerlichen Klassenjustiz in Konflikt gerät, ist ein Stück des revolutionären Kampfes, den das Proletariat der Welt gegen seine Unterdrücker führt. Heute finden überall Massenverfolgungen der revolutionären Arbeiter statt. Gegen die besitzlose, rechtlose Klasse richtet sich die geschlossene Front der Gegner des Proletariats. Und Opfer fallen in den Reihen des Proletariats. Sie fallen in den Zusammenstößen mit Polizei und Faschisten, sie fallen unter dem Urteilsspruch der Klassenrichter. *An uns, die wir uns noch der Freiheit erfreuen, liegt es, diesen Opfern einen Sinn zu geben.*